



Amtsblatt

Nr. 3 vom 03.02.2017

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ und
39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im
Bereich „Bürgerhausareal“
- 2./ Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertal
- 3./ Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertal
- 4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot



1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

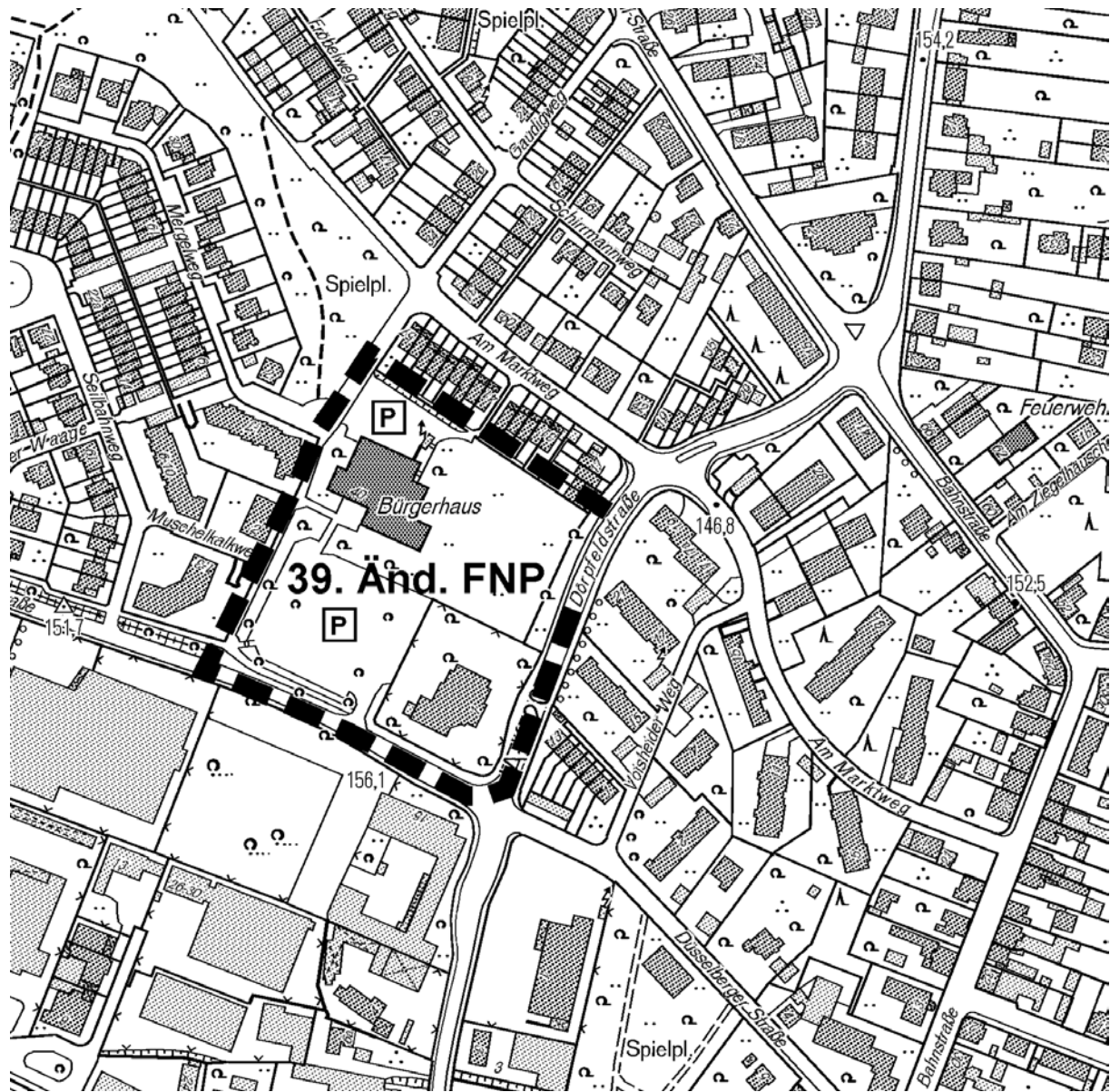
Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ und
39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Bürgerhausareal“

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bürgerhausareal“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Gruiten und ist mit dem des Bebauungsplans Nr. 93 identisch. Es wird begrenzt durch die Dörpfeldstraße, der Wohnbebauung nördlich der Straße „Am Marktweg“, dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Düsselberg I“ und der Düsselberger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Dörpfeldstraße, die Wohnbebauung nördlich der Straße „Am Marktweg“, dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Düsselberg I“ und der Düsselberger Straße. Ausgenommen ist das Gelände der IKK. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.
3. Der städtebaulichen Entwurfsplanung zum Bürgerhausareal wird zugestimmt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Die Planunterlagen sind auf die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen.“

Die Lage des Plangebiets der 39. FNP-Änderung wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Veranstaltung findet

am Mittwoch, dem 15.02.2017 um 19.00 Uhr im Bürgersaal Gruiten,

Pastor-Vömel-Straße 28a, 42781 Haan-Gruiten statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

Ergänzend können die Planunterlagen in der Zeit vom 06.02.2017 bis zum 24.02.2017 im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, eingesehen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| Donnerstag | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. |

Auch unter www.haan.de unter Rathaus/Stadtentwicklung/Projektliste/ Bebauungsplan Nr. 93, 4. Änderung können Sie die Planunterlagen ab dem 06.02.2017 einsehen.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 29.09.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 01.02.2017
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

2. /

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt am 31.01.2017 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 30.01.2017



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3. /

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt am 31.01.2017 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 30.01.2017



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

4./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3095180752 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 13.01.2017